P r ä a m b e l

Wir sind uns bewusst, dass der Klimawandel eine der größten Herausforderungen unserer Zeit darstellt und dass nachhaltige Mobilität einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen leistet.

Durch den Erwerb von vier Klimatickets ermöglichen wir unseren Bürger:innen für einen begrenzten Zeitraum die kostenfreie Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel in der Metropolregion (Wien, Niederösterreich, Burgenland) und ermutigen sie dazu, diese alternative Form der Fortbewegung auszuprobieren. Wir sind überzeugt, dass das Schnupperticket eine wertvolle Möglichkeit bietet, die Vorteile des öffentlichen Nahverkehrs und anderer umweltfreundlicher Verkehrsmittel kennenzulernen und somit einen Beitrag zur Reduzierung von CO2-Emissionen zu leisten.

N u t z u n g s b e d i n g u n g e n

1. Geltungsbereich
1.1. Das Klimaticket gilt für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs in der Metropolregion Wien, Niederösterreich und Burgenland.

1.2. Es ist nicht übertragbar und darf nur vom registrierten Inhaber genutzt werden.

2. Ausleihbedingungen
2.1. Das Klimaticket kann von allen Bürger:innen ab 18 Jahren ausgeliehen werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Schwechat (Kledering, Mannswörth, Rannersdorf, Schwechat) gemeldet haben. Voraussetzung für die Ausleihe ist zudem der Besitz einer gültigen Schwechat-Card.

2.2. Die Ausleihe erfolgt für einen begrenzten Zeitraum und muss im Voraus reserviert werden.

2.3. Pro Bürger:in sind maximal sechs Entleihtage im Monat und maximal 30 Entleihtage im Jahr möglich.

2.4. Die Reservierung kann online über die Plattform www.schwechat.gv.at vorgenommen werden.

3. Ausleihvorgang
3.1. Das Ticket wird online über die Plattform www.schwechat.gv.at reserviert und gebucht. Hierfür ist eine einmalige Registrierung erforderlich.

3.2. Jeder einzelne Nutzungstag muss im Kalender reserviert werden.

3.3. Das Ticket kann während der Öffnungszeiten des Bürgerservices im Rathaus Schwechat abgeholt werden, jedoch frühestens ab 8:15 Uhr. Bei der Abholung ist die Vorlage der Schwechat-Card erforderlich. Der Abhol- sowie der Rückgabetag gelten jeweils als vollständige Entleih-Tage.

3.4. Bei Nutzung an Wochenenden oder Feiertagen muss das Ticket bereits am vorherigen Werktag reserviert und innerhalb der Öffnungszeiten abgeholt werden. Diese sind auf der Homepage www.schwechat.gv.at ersichtlich.

3.5. Die Rückgabe des Tickets ist auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich. Dazu müssen die Tickets in einem verschlossenen Kuvert, das mit Vor- und Zunamen sowie dem Vermerk „Klimaticket" versehen ist, in den Gemeindebriefkasten eingeworfen werden. Die Rückgabe muss jedoch spätestens am Rückgabetag bis 8:00 Uhr beim Bürgerservice im Rathaus Schwechat erfolgen.

3.6. Das Klimaticket wird in gutem Zustand ausgehändigt und muss bei der Rückgabe in demselben Zustand zurückgegeben werden.

4. Verspätete Rückgabe bzw. Verlust

4.1. Bei verspäteter Rückgabe des Klimatickets wird eine Verspätungsgebühr von € 25,- pro Ticket erhoben. Bei wiederholter verspäteter Rückgabe kann die Stadtgemeinde Schwechat die/den Nutzer:in für weitere Leihvorgänge sperren.

4.2. Im Falle eines Verlusts des Klimatickets muss dies umgehend der Gemeinde gemeldet werden.

4.3. In diesem Fall wird eine Ersatzgebühr von € 2,40 pro verbleibendem Gültigkeitstag des Klimatickets berechnet, mindestens jedoch € 50,- (Beispiel: Neuwert des Tickets: € 860,-, verbleibende Gültigkeit 75 Tage = Ersatzgebühr von € 180,-).

4.4. Bei Missbrauch des Klimatickets oder Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen behält sich die Gemeinde das Recht vor, das Klimaticket einzuziehen und weitere Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise eine Sperre für zukünftige Buchungen.

5. Haftung und Schadenersatz

5.1. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verluste, die während der Nutzung des Klimatickets entstehen, sowie für die fristgerechte Rückgabe des Klimatickets.

5.2. Die Bürger:innen sind für die ordnungsgemäße Nutzung und den Zustand des Klimatickets verantwortlich. Bei Beschädigung oder Verlust des Klimatickets haftet die/der Bürger:in für den entstandenen Schaden und ist verpflichtet, diesen zu ersetzen (siehe Punkt 4.3.). Dies gilt insbesondere für die pünktliche Rückgabe und den möglichen finanziellen Schaden, der einer Folgeperson entstanden ist, die aufgrund der verspäteten Rückgabe nicht ihrer Reservierung nachkommen konnte und somit nicht in den Genuss der Vorteile dieses Schnuppertickets kommen konnte (z.B. das Ticket wurde bereits mit Ermäßigung erworben).

6. Datenschutz

6.1. Die bei der Registrierung und Buchung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Abwicklung des Klimaticket-Programms verwendet und gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen behandelt.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Nutzungsbedingungen des Klimatickets jederzeit zu ändern oder das Programm ganz oder teilweise einzustellen.

7.2. Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

7.3. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Klimaticket gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der Gemeinde.

Diese Nutzungsbedingungen wurden in der 497. Sitzung des Schwechater Gemeinderates beschlossen und traten am 01. Jänner 2026 in Kraft. Alle anderen bisher geltenden Bedingungen treten mit Inkrafttreten dieser neuen Regelungen außer Kraft. Sie gelten bis auf Widerruf.

5.11.25